



GEMEINDE FREIAMT

Allgemeinverfügung der Gemeinde Freiamt über das Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (IfsG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) sowie § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG)

erlässt die Ortpolizeibehörde der Gemeinde Freiamt für das gesamte Gemeindegebiet zum Schutz der Bevölkerung die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen im Freien sowie in geschlossenen Räumen ab 50 Teilnehmern ist untersagt. Öffentliche Veranstaltungen bis maximal 49 Personen sind der Ortpolizeibehörde der Gemeinde Freiamt anzuzeigen.
Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte sind von diesem Verbot ausgenommen.
2. Der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften ohne Musikvorführungen und Tanz ist erlaubt.
3. Der Betrieb des Wochenmarktes ist zum Zweck der Grundversorgung bis auf Weiteres gestattet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort.
5. Die Anordnung ist bis zum 19. April 2020, 24 Uhr, befristet.

Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
(BLZ 680 501 01) Konto: 20 021 605
IBAN: DE44 6805 0101 0020021605
BIC: FRSPDE66XXX

Volksbank Breisgau Nord e.G.
(BLZ 680 920 00) Konto: 4.6370.03
IBAN: DE53 6809 2000 0004 6370 03
BIC: GENODE61EMM

Sprechstunden:

Mo.; Di.; Do.; Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 16.30 - 18.30 Uhr
Mittwoch: Keine Sprechzeiten

Begründung: Zum Schutz der Bevölkerung der Gemeinde Freiamt mit ihrem gesamten Gemeindegebiet vor dem ansteckenden Erreger ist die vorstehende Allgemeinverfügung nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation angemessen. Ein milderer Mittel ist nicht gegeben.

Dies bedeutet nicht, dass bei kleineren Veranstaltungen die Durchführung für die öffentliche Gesundheit gefahrlos wäre. Hier trägt die Verantwortung bis auf Weiteres der jeweilige Veranstalter. Die Gesundheitsbehörde des Landratsamtes Emmendingen weist auf die Regelung kleinerer Veranstaltungen für die Besucher und die Veranstalter ausdrücklich hin. Demgemäß wird in dieser Verfügung dringend empfohlen, alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen nur dann durchzuführen, wenn hierfür eine zwingende Notwendigkeit besteht.

Weitergehende Verfügungen werden bei veränderter Risikolage ausdrücklich vorbehalten.

Durch die Verfügung soll eine schnelle Verbreitung des Virus verhindert werden. Da durch dieses alle Personen betroffen sind, die sich im Gebiet der Gemeinde Freiamt aufhalten, wird nach einer vorhergehenden Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg abgesehen. Diese Allgemeinverfügung wird am 16.03.2020 per ortsüblicher Bekanntgabe auf der Homepage der Gemeinde Freiamt bekannt gemacht. Sie tritt am 17.03.2020 um 0.00 Uhr in Kraft.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO, § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis: Die Nichtbeachtung dieser sofort vollziehbaren Verfügung stellt eine Straftat dar, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Freiamt, Sätplatz 1, 79348 Freiamt, eingelegt werden.

Freiamt, den 16.03.2020

Gemeinde Freiamt, Ortpolizeibehörde

H. Reinbold-Mench, Bürgermeisterin